

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung I	Datum:	17.08.2023
Bearbeiter:	Melanie Mutzke	Vorlage Nr.:	2023/364

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Rat	Ö	29.08.2023	Entscheidung

Betreff:

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Gemäß § 60 NKomVG werden die Ratsfrauen und Ratsherrn zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister durch Handschlag förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Außerdem sind sie gemäß § 54 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG auf die folgenden Pflichten hinzuweisen:

- § 40 NKomVG: Amtsverschwiegenheit
- § 41 NKomVG: Mitwirkungsverbot
- § 42 NKomVG: Vertretungsverbot.

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung sind durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung aktenkundig zu machen.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

Verpflichtungserklärung